

Stadt Rheinfelden (Baden)

**BEBAUUNGSPLAN**  
**„RHEINSTEIG RHEINFELDEN“**

Beschluss des Gemeinderats vom **xx**.06.2016  
zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren



**STADTBAU LÖRRACH**

# Stadt Rheinfelden (Baden)

Landkreis Lörrach

## Bebauungsplan „Rheinsteig Rheinfelden“

### Satzung

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 1 ff der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) den Bebauungsplan

### „Rheinsteig Rheinfelden“

am ..... 2016 als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) - BauGB
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20. September 2013 – BauNVO
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58, BGBl. III 213-1-6); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 – PlanZV
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15. Januar 2016 – GemO BW

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Satzungen

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Planteil, M 1 : 500).

#### § 3

##### Bestandteile der Satzung

Der **Bebauungsplan** besteht aus:

- den Festsetzungen im Planteil M 1 : 500,
- den textlichen Festsetzungen.

Beigefügt sind:

- ein Auszug M 1 : 5.000 aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfeldern – Schwörstadt, rechtswirksame Fassung vom 01.08.2014, mit Kennzeichnung des Projektbereichs
- eine Begründung,
- Schnitte und Gründungspläne des Ingenieurbüros Miebach
- Umweltbericht des Büros faktorgrün – wird fertiggestellt und nachgereicht, sobald die Feldaufnahme für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgeschlossen ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Rheinfeldern, den

Eberhardt, Oberbürgermeister

# Stadt Rheinfelden (Baden)

Landkreis Lörrach

## Bebauungsplan

### „Rheinsteig Rheinfelden“

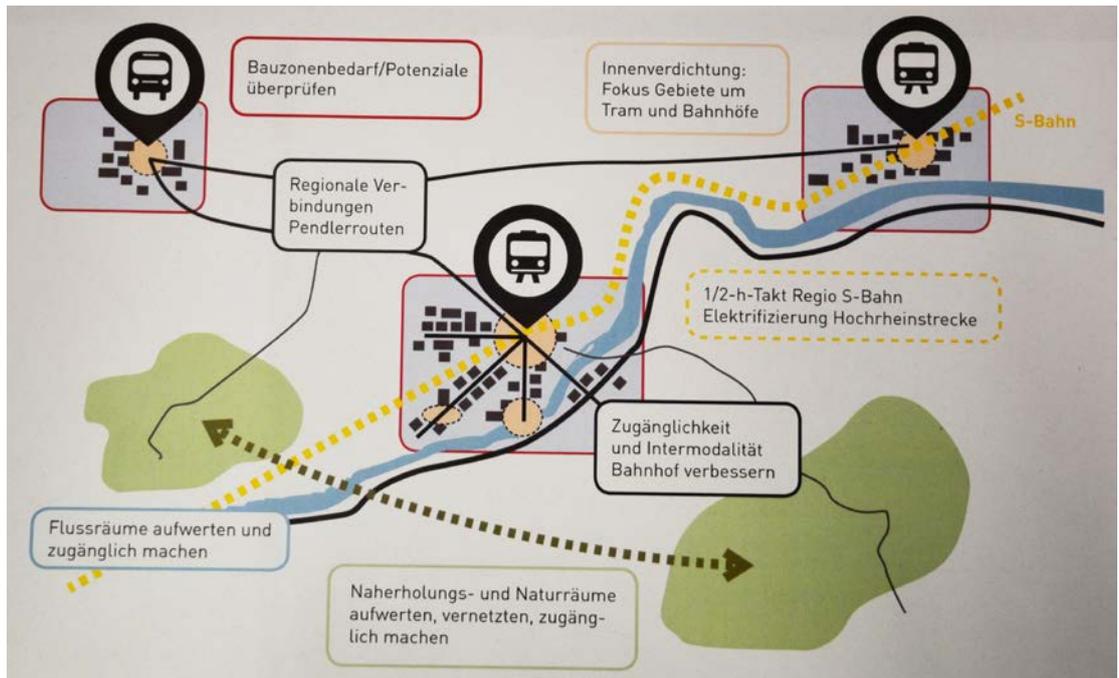
#### Begründung

#### 1. ANLASS FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG / VERFAHREN

Die Konzessionen für das alte, 1898 in Betrieb genommene Kraftwerk Rheinfelden waren 1988 abgelaufen. Die neuen, Konzessionen von 1989 schrieben vor, ein neues, leistungsfähigeres Kraftwerk oberhalb des alten Kraftwerks zu bauen und das alte Kraftwerk zugunsten eines naturnahen Umgehungsgewässers im ehemaligen Zulaufkanal rückzubauen. Bestandteil des rückgebauten Kraftwerks war ein Eisensteg, der das Betriebsgelände am deutschen Ufer mit dem Schweizer Ufer verbunden hat. In jüngerer Zeit hatte diese für Fußgänger und Radfahrer offene Verbindung eine wichtige Funktion für die beidseitig erwünschte enge Vernetzung aller Lebensbereiche – Wohnen, Arbeiten, Kultur, Freizeit, Tourismus - der beiden Städte Rheinfelden übernommen. Die Wiederherstellung dieses Rheinübergangs an ungefähr gleicher Stelle ist deshalb für Rheinfelden (Aargau) und Rheinfelden (Baden) ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Stadtentwicklungspolitik. Der Neubau des Stegs als weiteres Bindeglied über naturräumliche und politische Grenzen hinweg ist darüber hinaus auch aus regional- und verkehrspolitischen Erwägungen innerhalb des Eurodistrikts Basel erwünscht.

Für die Wiederherstellung einer grenzüberschreitenden Fuß- und Radwegverbindung sprechen aus Sicht der Agglomeration im Allgemeinen und beider Rheinfelden im Besonderen gewichtige Gründe:

- Durch die Vernetzung der östlichen Wohngebiete wird der gemeinsame Standort Rheinfelden allgemein für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Tourismus attraktiver.
- Rund 500 Badener pendeln täglich zu ihren Arbeitsplätzen in den Kur- und Reha-Einrichtungen und anderen Betrieben auf Schweizer Seite. Ein Steg in direkter Verlängerung des innerstädtischen Wegenetzes bedeutet für Fußgänger und Radfahrer eine Abkürzung und Zeitgewinn. Beide Rheinfelden versprechen sich davon außerdem einen Anreiz, im Berufsverkehr auf den PKW zu verzichten.
- Der neue Rheinsteig ist eine weitere, attraktive Verbindung zwischen dem regionalen und überregionalen Wander- und Radwegenetz. Freizeitverkehr, der bisher die Querung am neuen Kraftwerk nutzen musste, wird durch die direkte Verbindung von den störungsempfindlichen Ausgleichmaßnahmen ferngehalten.
- Der grenzüberschreitende Rheinuferweg ab alter Rheinbrücke bis zum neu geplanten Rheinsteig wird als ca. einstündiger, vor allem von älteren Menschen geschätzter barrierefreier Spazierweg wiederhergestellt.



Bedeutung des neuen Rheinstegs Rheinfelden für das Agglomerationsprogramm Basel: Die Bahnhöfe des schienengebundenen Verkehrs und Nahverkehrs auf beiden Seiten der Grenze werden besser miteinander verbunden. Die Zugänglichkeit des Naherholungsraums Rhein wird verbessert.



Die speziellen Verkehrsaufgaben des neuen Rheinstegs: Verbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer ohne große Umwege, Verkehrsverlagerung von der Straße und vom ÖPNV auf den Langsamverkehr, hindernisfreie Verbindung und "kleine Runde" zwischen historischer Rheinbrücke und neuem Rheinsteg, zusätzliche Vernetzung der Bahnhöfe und damit bessere Anbindung an Basel Badischer Bahnhof und die Standorte der Pharmaindustrie.

In einem langwierigen Abwägungsprozess, bei dem vor allem die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes im Vordergrund standen, wurden ein möglicher Standort für den neuen Steg und die Rahmenbedingungen für dessen Konstruktion festgelegt.



Der Standort des neuen Radweg- und Fußgängerstegs liegt rund 250 m rheinabwärts vom historischen Kraftwerkssteg.

#### Standort

Beide Rheinfelden haben sich gemeinsam auf einen Standort ca. 250m rheinabwärts festgelegt.

- Der neue Steg bindet am Schweizer Ufer an den Flossländeweg an.
- Der Brückenkopf am deutschen Ufer liegt im Bereich zwischen zwei definierten Uferpunkten (= unter- und oberirdische Betriebseinrichtungen und Anlagen der Firma Evonik).

#### Ökologische Erfordernisse

- Der neue Steg soll von Vögeln als Hindernis wahrgenommen und sowohl unter- als auch überflogen werden können.
- Glasflächen und andere transparente Materialien (z. B. für Geländer) sind für den Steg nicht geeignet.
- Seilkonstruktionen dürfen kein „netzartiges“ Hindernis darstellen.
- Um Störungen insbesondere für stromaufwärts wandernde Fische so gering wie möglich zu halten, muss zwischen Steg und AufstiegsGewässer ein seitlicher Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden.

#### Internationaler Planungswettbewerb

Die oben genannten Rahmenbedingungen sind in einen von beiden Städten Rheinfelden gemeinsam ausgeschriebenen Planungswettbewerb eingeflossen. In einem selektiven Verfahren wurden acht renommierte Büros für Tragwerksplanung aus Deutschland und der Schweiz eingeladen, in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und Architekten einen Entwurf auszuarbeiten. Auf Empfehlung der Jury und mit Zustimmung der Gremien beider Rheinfelden soll der Entwurf des 1. Preisträgers, IB Miebach, Lohmar, realisiert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinsteig Rheinfelden“ dient dazu, die vorliegende Planung (Steg und Brückenkopf am Badischen Ufer) zu sichern.

## **2. GRÖSSE, LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETS**

Das Plangebiet umfasst rund 6.000 m<sup>2</sup>. Es umschließt das geplante Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze Deutschland / Schweiz in der Flussmitte, die Fläche für alle erforderlichen technischen Maßnahmen in der Uferböschung (Fundamente, Bohrpfähle, Bodenanker usw.) Verankerung sowie die Flächen für den Anschluss des Brückenkopfs an den bestehenden Uferweg.

## **3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / RAUMORDNUNG**

Die neue Fuß- und Radwegverbindung über den Fluss entspricht, wie eingangs ausführlich, den Zielsetzungen der übergeordneten planerischen Zielsetzungen.

## **4. BESTEHENDE BEBAUUNG**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das unbebaute Steilufer des Rheins. Einzige benachbarte Bauwerke, aber außerhalb des Plangebiets, sind der Informationspavillon der EnBW, das Kühlwasserentnahmebauwerk der Firma Evonik sowie unter- und überirdische Leitungen der Firma Evonik; sie werden von der Planung nicht berührt (bereits Rahmenbedingung im Planungswettbewerb Rheinsteg Rheinfelden).

## **5. ERSCHLIESSUNG**

Das neue Brückenbauwerk wird an den bestehenden, für Fußgänger und Radfahrer freigegebenen Uferweg angebunden.

## **6. FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN**

### **ART UND MASS DER NUTZUNG**

Durch die besondere Eigenart der geplanten Bebauung ist der Regelungsbedarf relativ gering:

Festgesetzt werden

- eine öffentliche Verkehrsfläche in Form eines Rad- und Fußwegs. Die Verkehrsfläche umfasst das Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze, den Brückenkopf am Badischen Ufer und die Anschlüsse an den bestehenden Uferweg.
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Ziel, die Böschungs- und Ufergehölze zu erhalten bzw. nach Maßgabe des Umweltberichts weiterzuentwickeln.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den Umriss eines Baufensters. Abgestimmt auf die Eigenart des geplanten Bauwerks wird das Bauwerk geteilt in einen Bereich für die Überspannung des Flusses und einen Bereich, in dem das Brückenbauwerk fundamentierte und verankert werden soll. Der Umfang der für die Fundamentierung vorgesehenen Elemente ergibt auch aus den dem Bebauungsplan beigelegten Schnittzeichnungen. Die Höhenfestsetzungen ergeben sich zum einen aus den Erfordernissen des Hochwasserschutzes (UK Steg) und dem vorliegenden Entwurf für den Steg.

### **FLÄCHEN FÜR GEH- UND FAHRRECHTE**

Durch die Festsetzung eines öffentlichen Fuß- und Radwegs ist die Art der zulässige Nutzung bereits hinreichend bestimmt bzw. eingegrenzt. Ein Fahrrecht wird darüber hinaus nur den für die Unterhaltungspflege und Bewirtschaftung des Stegs Verantwortlichen eingeräumt.

## 7. NATURSCHUTZ- UND PLANUNGSRECHTLICHE ABWÄGUNG

Der neue Standort des Rheinstegs Rheinfelden ist grundsätzlich mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar. Dies ergab eine Befragung der Träger öffentlicher Belange im Vorfeld des Planungswettbewerbs. Anregungen daraus sind bereits als Rahmenbedingungen in das Wettbewerbsprogramm eingeflossen. Nachdem nun die Pläne für das Brückenbauwerk selbst und die damit verbundene Ufermodellierung bekannt sind, kann die Umweltprüfung am konkreten Objekt erfolgen.

Der abschließende Umweltbericht des Büros faktorgrün, der einen größeren Umgriff über das Plangebiet hinaus untersucht, wird mit allen erforderlichen Anlagen und Bewertungen vorgelegt, sobald die Feldarbeiten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation abgeschlossen sind.

## 8. REALISIERUNG / KOSTEN

Bereits im Planungswettbewerb wurde ein Kostenlimit von 6 Mio. Euro brutto für das Brückenbauwerk genannt. Die Einhaltung des Kostenrahmens wurde in einem zweiten Verfahrensschritt geprüft und von einem Fachbüro bestätigt.

Der neue Rheinsteg ist ein Gemeinschaftsbauwerk beider Rheinfelden, der je zur Hälfte von beiden Städten finanziert werden soll.

Fördermittel in Höhe von 2 Mio. CHF aus dem Agglomerationsprogramm Basel sind zugesagt. Ein Förderantrag für das Interreg Programm V Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein ist bereits eingereicht.

erarbeitet:

Lörrach, Stand: 20.05.2016

LÖRRACHER STADTBAU-GmbH  
i.A.



Isolde Britz, Dipl.-Ing.

Rheinfelden (Baden), den

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister

**Stadt Rheinfelden**  
**Bebauungsplan**  
**„Rheinsteig Rheinfelden“**

**Textliche Festsetzungen (Stand 20.05.2016)**

---

## **I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **I.1** Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird festgesetzt als:

- **Öffentliche Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB  
Der Planeintrag für die öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radweg) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist exemplarisch zu verstehen. Die genaue Ausformung des Übergangsbereichs vom Weg zur Brücke wird im Rahmen der Ausführungsplanung und in Zusammenhang mit der über den Planungsbe- reich hinaus reichenden Landschaftsgestaltung festgelegt.
- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB  
im Bereich des zu erhaltenden Ufergehölzes.

### **I.2** Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der sich aus dem Baufenster ergebenden **maximalen Grundfläche (GR)** und durch die **maximale Höhe** des neuen Rheinsteigs.  
Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen ergibt sich aus dem im Planteil festgesetzten Baufenster.  
Die Regelungen des § 5 (6) LBO bleiben unberührt.

#### **2.2 Höhenbeschränkung** gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die **maximal zulässige Höhe** beträgt:

- OK Belag des Stegs, Landesgrenze: 10,0m
- OK Belag, Auflager am Badischen Ufer: 7,0 m
- Höhe der Pylone: 32,5 m

gemessen jeweils über Mittelwasser = 261,82 n.s.H. (siehe Schnittzeichnungen des Ingenieurbüros Miebach in der Anlage zum Bebauungsplan,

### **I.4** Stellung des Brückenbauwerks gem. § 9(1) Nr.12 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlage (Rheinsteig) ergibt sich aus der Ausrichtung des im Planteil M 1:500 festgesetzten Baufensters.

### **I.5** Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Die über- und unterbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen be- stimmt, hier:

- a) Stützenfreier Überspannungsbereich
- b) Fläche, für die Fundamentierung der Brücke incl. Bahrpfähle, Bodenanker usw.

## **I.6 Nebenanlagen** gem. § 14 (1) BauNVO

Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO können im gesamten Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden.

Mit aufgehenden Bauteilen ist ein Abstand vom mindestens 1,0 m zu öffentlichen und privaten Erschließungsflächen einzuhalten.

## **I.7 Flächen für Geh- und Fahrrechte** gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Für den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Uferwege und den neuen Rheinsteg handelt es sich um einen reinen Fuß- und Radweg.

Für Bewirtschaftung und Unterhaltspflege wird darüber hinaus ein Fahrrecht zugunsten des Berechtigten festgesetzt.

## **II. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE** gem. § 9 (6) BauGB

### **II.1 Denkmalschutz (Hinweis):**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (e-mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **II.2 Sicherheit**

Der Rheinsteg muss im Strömungsbereich des Rheins eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 5,81m über Mittelwasser (= 261,82 m über n.s.H) aufweisen.

### **II.3 Bodenschutz**

Wird während Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden optisch und/oder geruchlich auffälliges Material angetroffen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

### **II.4 Naturschutz / Artenschutz**

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen.

### **II.5 Vermessung**

An der Landesgrenze stoßen unterschiedliche Koordinatensysteme und Bezugshöhen aneinander; sie wurden für die Plangrundlage folgendermaßen vereinheitlicht:

**Höhenangaben:** einheitlich neuer Schweizer Horizont

**Lageplan:** einheitlich Gauß-Krüger-Koordinaten

Die Brücke und alle uferseitigen Elemente sind auf den Schweizer Brückenteil abzustimmen.

erarbeitet:  
Lörrach, den 20.05.2016

LÖRRACHER STADTBAU-GmbH  
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'IB' or similar initials, written in a cursive style.

Isolde Britz, Dipl.-Ing.

Rheinfelden, den

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister